

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1973)  
**Heft:** 4

**Artikel:** 125 Jahre Bundesstaat  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937952>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vielen Jahren gepflogene, sehr erspriessliche Zusammenarbeit und freuen uns, auf die vielen vor uns liegenden Jahre herzlicher Verbundenheit mit dem Auslandschweizersekretariat in Bern.

## 125 JAHRE BUNDESSTAAT

Die Anfänge der modernen Eidgenossenschaft und die Verfassung von 1848.

Manchem Schweizer ist wahrscheinlich nicht bewusst, dass die Eidgenossenschaft seit 1848 ein Staat ist! Während Jahrhunderten hatte sie nämlich blos ein System von Bündnissen souveräner Orte dargestellt.

Nach dem militärischen Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 und unter dem Einfluss der Französischen Revolution war zwar der Versuch unternommen worden, die Schweiz in einen straff zentralisierten Einheitsstaat umzuwandeln, ein Versuch, der aber die geschichtlichen Gegebenheiten unseres Landes so sehr missachtete, dass er zum Scheitern verurteilt war. Darauf wurden die Kantone wieder selbständig und souverän und schlossen sich nur zur Verteidigung gegen aussen und zur Sicherung der Ruhe und Ordnung im Innern zu einem Staatenbund zusammen.

Zwei gegensätzliche Programme.

Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann aber der Gedanke eines engeren nationalen Zusammenschlusses der Kantone in breiten Schichten der Bevölkerung immer stärkere Wurzeln zu fassen. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Industrialisierung wurden zudem durch die kantonalen Grenzen gehemmt und drängten auf die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraumes. In den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts entstand daher eine starke Partei, die sich liberal oder freisinnig nannte, welche die Schaffung eines schweizerischen Staates auf ihr Banner schrieb. Noch wünschten aber starke Kräfte vor allem die Katholisch-Konservativen, keine Änderung der staatenbündischen Verfassung und vor allem keine Beschniedung der kantonalen Rechte, ohne die ein stärkerer Bund nicht zu schaffen war. Zwei in ihrem Programm grundlegend verschiedene politische Parteien standen sich so in unserm Land gegenüber, die sich immer leidenschaftlicher bekämpften und schliesslich 1847 in einem Bürgerkriege die Entscheidung suchten. In diesem Kriege gelang den Freisinnigen der Durchbruch. Sie konnten so im Jahre 1848 eine neue Bundesverfassung schaffen und die Schweiz in einen Staat umgestalten.

## Vollamtliche Bundesregierung

Um einen lebensfähigen Staat zu gründen, mussten in erster Linie leistungsfähige Staatsorgane kreiert werden. Der schweizerische Staatenbund hatte eine Tagsatzung besessen, welche als Konferenz von Gesandten souveräner Kantone charakterisiert werden kann, die nur auf Grund von Instruktionen ihrer Kantonsregierungen stimmen durften. Eine Zentralregierung gab es nicht, Abwechselnd besorgten die Kantonsregierungen von Zürich, Bern und Luzern als Vororte die Bundesgeschäfte. Diese Organisation konnte nun nicht mehr genügen. Die Revisionskommission von 1848, die eine neue Bundesverfassung zu entwerfen hatte, war sich sofort einig, dass anstelle der Vororte eine ständige und vollamtliche Bundesregierung geschaffen werden müsste, der man den Namen "Bundesrat" gab. Als richterliches Organ wurde ohne lange Diskussion ein Bundesgericht geschaffen. Wie sollte aber das gesetzgebende Bundesorgan aussehen? Das war eine der schwierigsten Fragen, die 1848 zu lösen waren.

### Schaffung eines Zweikammersystems.

Auf der alten Tagsatzung hatte jeder Kanton eine Stimme besessen. Das bedeutete eine gewisse Privilegierung der kleinen Kantone, die das gleiche Gewicht geltend machen konnten wie die grossen Kantone. Die kleinen Stände wehrten sich daher eifersüchtig gegen eine Änderung am gleichen Stimmrecht der Kantone. Sie konnten sich dabei auf die jahrhundertealte Tradition dieser Regelung berufen. Auf der andern Seite drängten die grossen Kantone darauf, in der gesetzgebenden Kammer gemäss der Bevölkerungszahl vertreten zu sein. Tagelange Diskussionen in der Revisionskommission führten zu keiner Einigung, bis der rettende Gedanke auftauchte, zwei gleichberechtigte Kammern zu schaffen. In der einen Kammer, die "Ständerat" getauft wurde, sollte jedem Kanton das gleiche Stimmrecht zukommen. In einer zweiten Kammer, die "Nationalrat" genannt wurde, sollte hingegen die Bevölkerungszahl als Wahlgrundlage dienen. Damit war ein tragfähiger Kompromiss gefunden worden.

### Kompetenzübertragungen an den Bund

Die Schaffung von Bundesorganen sollte die Handlungsfähigkeit der Eidgenossenschaft sicherstellen, genügte aber noch nicht, um den neuen Staat lebensfähig zu gestalten. Hierfür musste der Bund auch die nötigen Befugnisse erhalten. Schon die staatenbündnische Verfassung hatte ihn zur Führung der Aussenpolitik und zur Verfügung über die Armee in Kriegs- und Kriesenzeiten zuständig erklärt. Neben diesen alten wurden dem Bunde nun aber auch neue Befugnisse übertragen, die vorher den Kantonen zugestanden hatten. Von besonderer Bedeutung war eine Reihe von Kompetenzübertragungen, welche die Wirtschaft von den Fesseln kleinerräumiger

kantonaler Zuständigkeiten befreien sollten. So wurde der Bund ermächtigt, für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht und gleiche Münzen einzuführen. Die grösste Bedeutung kam dabei jedoch der Uebertragung der Post und des Zollwesens auf den Bund zu. Sie war allerdings nicht leicht durchzuführen, da den Kantonen bisher aus den Zöllen und dem Postregal erhebliche Einnahmen zugeflossen waren, auf die sie nicht verzichten wollten.

#### Die Zentralisation der Post und der Zölle

gehörte daher zusammen mit der Schaffung eines gesetzgebenden Bundesorgans zu den schwierigsten Aufgaben, vor die sich die Revisionskommission von 1848 gestellt sah. Sie fand die Lösung, indem die Kantone für die entgangenen Zoll- und Posteinnahmen voll entschädigt wurden. Die Erträge aus den eidgenössischen Grenzzöllen bildeten übrigens auch nach Abzug dieser Entschädigung die Haupteinnahmequelle des Bundes.

#### Kein Einheitsstaat

Eine Reihe von Kompetenzen, besonders im Bereiche der Schule, der Kirche und der Gesetzgebung verblieben den Kantonen; denn die Verfassungsgeber von 1848 hüteten sich, einen Einheitsstaat zu schaffen, sondern erstrebten einen Bundesstaat, in welchem die Kantone zwar Befugnisse an den Bund abzutreten hatten, aber weiterhin souveräne Staaten bleiben sollten. Geschah die Schaffung neuer Bundesorgane und die Uebertragung erweiterter Kompetenzen an den Bund im Zeichen des nationalstaatlichen Programms der Freisinnigen, so sollte ein dritter wichtiger Kreis von Verfassungsbestimmungen der Verwirklichung spezifisch liberaler Zielsetzungen dienen. Es handelt sich um jene Artikel, die das Verhältnis des Einzelnen zum Bunde regelten, worin die

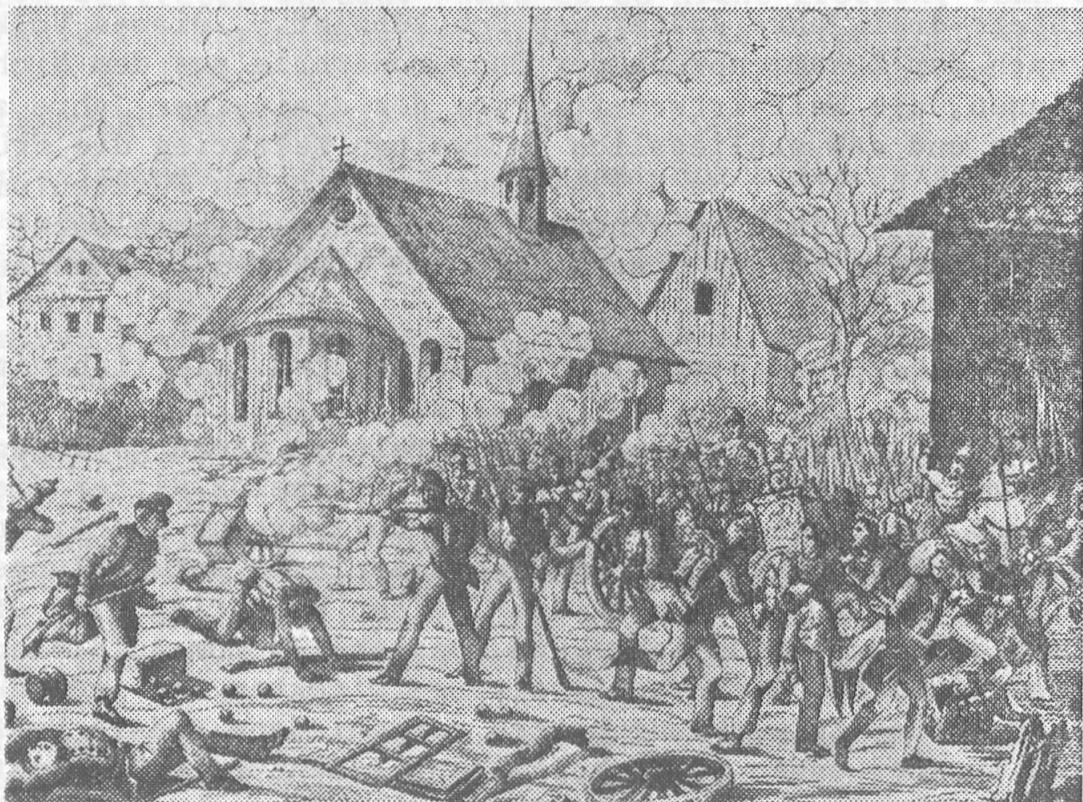
#### Rechte und Pflichten der Bürger

festgehalten und eine Reihe von persönlichen Freiheitsrechten gewährleistet wurden. Im alten Staatenbund hatten die Bürger – wenigstens auf eidgenössischer Ebene – keine politischen Rechte besessen. Die Bundesverfassung übertrug ihnen nun die Befugnis, zusammen mit den Kantonen über Verfassungsänderungen zu entscheiden sowie auch die Wahl des Nationalrates. Zu den neu vom Bunde gewährleisteten persönlichen Freiheitsrechten gehörte die Niederlassungsfreiheit, die einerseits Ausdruck des über die Kantongrenzen hinausgreifenden nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls und andererseits geeignet war, dieses Gefühl zu fördern. Ferner wurde den Angehörigen der christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit gewährleistet. Die Pressefreiheit diente der freien Meinungsäusserung, und die Handelsfreiheit förderte die wirtschaftliche Entwicklung. Schliesslich garantierte die Bundes-

verfassung von 1848 auch noch die Vereins- und Versammlungsfreiheit.

### Einleitung einer glücklichen Entwicklung

Nachdem die Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von schweren politischen Erschütterungen heimgesucht worden war und als das politisch unruhigste und unstabilste Land Europas gegolten hatte, brachte ihr die Verfassung von 1848 eine neue Rechtsgrundlage, die den politischen Gegebenheiten des Landes vorzüglich angepasst war und eine glückliche Entwicklung einleitete. Nicht zu Unrecht wird daher die Staatsgründung von 1848 von der Geschichtsschreibung als eine der bedeutensten Leistungen der Schweizergeschichte bezeichnet.



Am 23. November 1847 fand bei den Schanzen vor der Brücke in Gislikon das entscheidende Treffen zwischen eidgenössischen und sonderbündnischen Truppen statt. Es kostete die ersten 28 Tote und 92 Verletzte, die letzteren 12 Tote und 42 Verletzte und zog den Fall von Luzern sowie die Auflösung des Sonderbundes nach sich.